



Sportfischerverein Schwentine- Raisdorf e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Sportfischerverein Schwentine- Raisdorf e.V. hat seinen Sitz in **Schwentinental**. Seine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Preetz ist am 13.03.1974 erfolgt.
2. Er gehört dem Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF) in Hamburg und damit auch dem Landessportfischerverband Schleswig- Holstein e.V. in Kiel sowie dem Kreissportfischerverband Kiel e.V. an.
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt:
 - a. den Zusammenschluss von Sportfischern und deren Vertretung auf dem Gebiet der Sportfischerei ,
 - b. die Ausbreitung und Vertiefung des sportlichen Fischens,
 - c. die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen,
 - d. die Festsetzung und Einhaltung einheitlicher, den Sportfischerinteressen angepasster Schonzeiten und Mindestmaße,
 - e. die Schaffung von Angelmöglichkeiten für seine Mitglieder,
 - f. die Beschaffung eines für die Bedürfnisse der Sportfischerei geeigneten Besatzes,

- g. die Pflege guter und kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit anderen dem VDSF e.V. angeschlossenen Vereinen,
 - h. die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen zu verantwortungsbewussten Sportfischern und Naturschützern,
 - i. die Schaffung, Pacht, Kauf und Unterhaltung von Vereinseinrichtungen die den satzungsgemäßen Zwecken dienen.
2. Der Verein setzt sich für die Reinhaltung der Gewässer und damit für die Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit ein durch:
- a. Meldung von Wasser- und Uferverunreinigungen an die zuständigen Stellen,
 - b. Verhandlungen zur Verhütung weiterer Verunreinigungen,
 - c. Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden, die der Bevölkerung durch Verunreinigung des Wasser- und Ufergeländes entstehen.
3. Weiterhin gehört zu den Aufgaben des Vereins:
- a. die Pflege und Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen,
 - b. die Aufklärung und Ausbildung der Sportfischer über Wald-, Wild-, Vogel- und Gewässerschutz.
4. Der Verein ist eine reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation und nicht auf einen Gewinn bringenden Erwerbsbetrieb gerichtet.
Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit.
Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein hält sich allen parteipolitischen, religiösen und rassistischen Tendenzen fern.

§ 3 *Geschäftsjahr des Vereins*

1. Der Verein umfasst:
- a. Ordentliche Mitglieder, die vollen Mitgliedsbeitrag zahlen,
 - b. Außerordentliche Mitglieder, die einen vereinbarten Mitgliedsbeitrag zahlen,

- c. Jugendliche Mitglieder, die einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zahlen,
- d. Fördernde Mitglieder, die einen vereinbarten Mitgliedsbeitrag zahlen,
- e. Ehrenmitglieder, die nicht beitragspflichtig sind.

2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme als ordentliches, außerordentliches, förderndes oder jugendliches Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden.
Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Sportfischer die aus einem dem VDSF angeschlossenen Verein ausgeschlossen worden sind werden nicht aufgenommen, es sei denn, dass der Ausschluss wegen Beitragsrückstand erfolgt ist und inzwischen die Verpflichtungen gegenüber dem früheren Verein erfüllt sind.
Die Mitgliedschaft wird nach der Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung, Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag und sonstige Vereinsbeiträge, Aushändigung des Sportfischerpasses und Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

Die neu aufgenommenen Mitglieder werden bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgestellt.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden die als Freunde oder Förderer Beziehungen zur Sportfischerei pflegen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Sportfischerei **und/ oder des Sportfischervereins Schwentine-Raisdorf e.V.** besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Ausweis

1. Als Ausweis sind den ordentlichen, außerordentlichen und jugendlichen Mitgliedern ein Erlaubnisschein zum Fischfang sowie der Sportfischerpass des VDSF auszuhändigen.

2. Der Erlaubnisschein zum Fischfang und der amtliche Fischereischein sind bei der Ausübung des Angelsports stets mitzuführen.
3. Der Sportfischerpass bleibt Eigentum des VDSF und ist beim Ausscheiden zurückzugeben.
4. Der Erlaubnisschein zum Fischfang bleibt Eigentum des SFV Schwentine-Raisdorf e.V. und ist beim Austritt zurückzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die Vereinsbeiträge, die Aufnahmegebühren und etwaigen Sondergebühren für die ordentlichen, außerordentlichen und jugendlichen Mitglieder werden von der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und gelten für das laufende Geschäftsjahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind unbar, in Form einer dem Verein zu erteilenden Einzugsermächtigung, für das laufende Jahr zu entrichten. In begründeten Härtefällen entscheidet auf Gesuch des Mitgliedes der Vorstand über Ermäßigung oder Stundung. Bei Aufnahme in den Verein hat das Mitglied die einmalige Aufnahmegebühr und den laufenden Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten.
3. Die Höhe der von den fördernden Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird zwischen diesen und dem Vorstand im Einzelfall geregelt.
4. Der von den jugendlichen Mitgliedern aufkommende Beitrag ist nach Abzug der für diese an den Kreisverband, Landesverband und VDSF abzuführenden Anteile der Vereinsjugendgruppe zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden der Jugendgruppenleitung im Rahmen der von den Jugendlichen eingegangenen Beiträge jährlich überwiesen. Die Verwendung der Jugendmittel ist von den Kassenprüfern der Jugendgruppe und von den Vereinskassenprüfern zu prüfen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied genießt durch den Verein den Schutz in allen die sportliche Fischerei betreffenden Angelegenheiten.

Die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder sind berechtigt im Rahmen der Gewässerordnung, der Bootsordnung und den gesetzlichen Bestimmungen den Fischfang in den Vereinsgewässern auszuüben, und die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten,
- b. die Satzung und die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- c. den Vorstand bei seinen Maßnahmen zu unterstützen und seine Anordnungen zu befolgen,
- d. die Bestimmungen des Fischerei-, Umwelt-, Tierschutz- und Wassergesetzes zu befolgen.

§ 8 Ahndung von Verstößen

1. Der Vorstand kann gegen Mitglieder bei Verstößen :

- a. gegen die Satzung, die Versammlungsbeschlüsse und die Anordnung des Vorstandes,
- b. gegen den Gemeinschaftssinn
- c. gegen die Bestimmungen des Fischereigesetzes , der Gewässerordnung **sowie der Bootsordnung**

einen Verweis erteilen, eine Geldbuße verhängen oder ein Angelverbot in den Vereinsgewässern bis zu einem Jahr aussprechen.

2. Gegen solche Maßnahmen des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb einer Woche nach Erhalt des Bescheides Einspruch beim Ehrenrat des Vereins einlegen, der darüber endgültig entscheidet.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. **Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens zwei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.**

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden:
a. wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt

- b. Bei wiederholten Verstößen der in § 8 genannten Art
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen wenn es:
- a. ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
 - b. sich durch Fischereivergehen strafbar gemacht hat,
 - c. gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet,
 - d. den Bestrebungen des Vereins oder der Verbände, denen er angehört, zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen dieser schädigt,
 - e. innerhalb des Vereins wiederholt erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - f. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen mehr als **zwei Monate** in Rückstand ist,
 - g. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt (z.B. durch Verkauf der gefangenen **Fische**).
5. Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung des Betroffenen an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat des Vereins, nach Anhörung des Betroffenen, endgültig.
6. Der rechtskräftige Ausschluss entbindet das Mitglied aber nicht von der Pflicht zur Zahlung seiner Vereinsbeiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres.
7. Von dem Ausschluss eines Mitgliedes gibt der Verein dem Kreissportfischerverband Nachricht.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet der aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftwart
 - e. dem Gewässerwart
 - f. dem Jugendgruppenleiter
 - g. dem Sportwart / den Sportwarten
 - h. dem Geländewart
 - i. dem Schutzhüttenwart

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahresmitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist stets durch Stimmzettel, die anderen Mitglieder, sofern kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
Das Amt eines Vorstandsmitgliedes dauert bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Jahresmitgliederversammlung bedarf.

3. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
Gerichtlich oder außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied dieses Vorstandes vertreten.
Im Behinderungsfalle des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

4. Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung. Er gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die gesamte Leitung.

5. Der Vorstand ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet sparsam, im Rahmen der des Haushaltsplanes, zu wirtschaften.

Alle außerplanmäßigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen sind ihnen jedoch zu erstatten.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dieses unter Angabe von Gründen durch mindestens drei Mitglieder des Vorstandes verlangt wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder des Vorstandes die von einer Beschlussfassung betroffen sind dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 13 Mitgliederversammlungen

1. Im ersten **Quartal** des Geschäftsjahres wird die Jahresmitgliederversammlung abgehalten.

Ihr obliegt:

- a. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b. die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Durchführung von Wahlen
 - f. die Festsetzung des Haushaltsplanes
 - g. die Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - h. die Festlegung der Veranstaltungen
 - i. die Beschlussfassung über gestellte Anträge
2. Weitere Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens nach 10 Tagen einberufen werden wenn der Vorstand es für nötig erachtet hat, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich erfolgen. In

der Einladung ist auch anzugeben bis zu welchem Termin noch Anträge der Mitglieder gestellt werden können.

5. **Anträge an die Mitgliederversammlung können auch während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit ob dieser Antrag behandelt wird.**
6. Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Für Beschlüsse auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind jedoch die Bestimmungen der § 19 und § 20 dieser Satzung maßgebend.
7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendlichen Mitglieder die über 18 Jahre alt sind.

§ 14 Niederschriften

1. Über die Anträge, Aussprachen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen.
2. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen zu Beginn der nächsten Versammlung verlesen.

§ 15 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Kassenwart ist verpflichtet alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.
Zahlungen sind vom Kassenwart nur zu leisten wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind.
Der Kassenwart ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.
2. **Die Kasse ist am Ende des Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.
Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt.**
3. Die Jahresabrechnung mit dem Prüfungsbericht ist der Jahresmitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat des Vereins besteht aus einem Obmann, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern.
Die Wahl erfolgt durch die Jahresmitgliederversammlung auf drei Jahre.
Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Er hat die Aufgaben:
 - a. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand dazu aufgerufen wird.
 - b. Auf Antrag des Vorstandes Ehrenratsverfahren durchzuführen.
 - c. **Entscheidungen über die gemäß § 8 und § 9 zulässigen Einsprüche zu treffen.**
3. Die Einberufung des Ehrenrates erfolgt durch den Obmann, oder wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter.
4. Der Ehrenrat ist beschlussfähig wenn der Obmann oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Obmannes
5. Am Ehrenratsverfahren darf als Obmann oder Beisitzer nicht teilnehmen, wer selbst an der betreffenden Angelegenheit beteiligt, oder wer mit einem der Beteiligten verwandt oder verschwägert ist

§ 17 Jugendordnung

1. Wenn im Verein mehr als sechs jugendliche Mitglieder sind soll eine Jugendgruppe gebildet werden.
2. Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus:
 - a. dem Jugendgruppenleiter
 - b. dem stellvertretenden Jugendgruppenleiter
 - c. dem Schatzmeister der Jugendgruppe
3. Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung
4. Ziel der Jugendarbeit ist, die jugendlichen Mitglieder:
 - a. zu waidgerechten Sportfischern und damit zu Naturschützern auszubilden,
 - b. staatsbürgerlich zu bilden,
 - c. und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.
5. Als jugendliche Mitglieder gelten Jugendliche beiderlei Geschlechts bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Mitglied kann jeder Jugendliche mit Zustimmung des/ der Erziehungsberechtigten werden.

6. Die Jugendgruppe wahrt politische, konfessionelle und rassische Neutralität.
7. Die Leitung der Jugendgruppe obliegt dem Jugendgruppenleiter. Dieser ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Er wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Schatzmeister der Jugendgruppe verwaltet die Einnahmen und Ausgaben der Jugendgruppe.
9. Die Jugendgruppenkasse ist am Ende des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer des Vereins zu prüfen.

§ 18 Fischereischutz

Der Fischereischutz wird von den ehrenamtlichen Fischereiaufsehern im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse selbstständig durchgeführt.

Sie unterstützen mit ihrer Tätigkeit die amtlich bestellten Fischereiaufseher des Landes Schleswig- Holstein.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
2. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von **drei Vierteln** der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

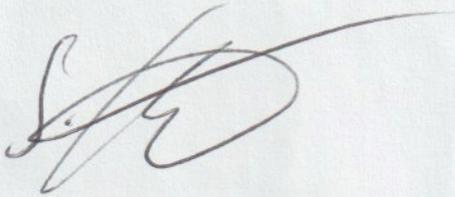
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle der Auflösung ist das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Landessportfischerverband Schleswig- Holstein e.V. mit der Auflage zu überweisen, es für sportfischereiliche Zwecke zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten sofort in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Satzung aufgehoben.

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

D. P. Schmidt

Abschrift

Nr. 63 der Urkundenrolle des Jahres 2018

D40/1237-18

Amtsgericht Kiel
Vereinsregister
Preußerstraße 1 - 9
24105 Kiel

VR 302 PL

Sportfischerverein Schwentine-Raisdorf e. V.

Zur Eintragung in das Handelsregister wird unter Bezugnahme auf die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung am 23.02.2018 Folgendes angemeldet:

Die Satzung wurde in folgenden Punkten geändert:

§ 2 (Zweck des Vereins), Abs. 4:

Alte Fassung:

4. Der Verein ist eine reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation und nicht auf einen Gewinn bringenden Erwerbsbetrieb gerichtet. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Neue Fassung:

4. Der Verein ist eine reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 20 (Auflösung des Vereins), letzter Absatz:Alte Fassung:

Im Falle der Auflösung ist das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. mit der Auflage zu überweisen, es für sportfischereiliche Zwecke zu verwenden.

Neue Fassung:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Vollmacht:

Dem Bürovorsteher und Notarfachwirt Mario Frömmter, den Notarfachwirtinnen Johanna Raben und Stefanie Willrodt sowie den Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten Nadine Bock und Lea Riecken, sämtlich geschäftsansässig Lorentzendamm 36, 24103 Kiel, und zwar jedem für sich, wird hiermit die im Außenverhältnis unbeschränkte Vollmacht erteilt, alle Erklärungen abzugeben, die den Inhalt dieser Urkunde abändern und ergänzen. Die Bevollmächtigten sind insbesondere auch befugt, jegliche Registeranmeldungen vorzunehmen, abzuändern oder zurückzunehmen.

Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Von dieser Vollmacht kann nur wirksam Gebrauch gemacht werden, wenn die Erklärungen der Bevollmächtigten vom amtierenden Notar oder einem seiner Notarsozien beurkundet oder beglaubigt werden.

Kiel, den 22. Mai 2018

Joachim Brändtner
N. Bock

Die Echtheit vorseitiger, heute vor mir vollzogener Namensunterschriften der Herren

- a) Joachim Brendel, geb. am 06.06.1958, wohnhaft Rosenthal 2, 24223 Schwentidental, ausgewiesen durch BPA Nr. 114320551, ausgestellt am 05.07.2010 durch die Stadt Schwentidental,
 - b) Norbert Sendzik, geb. am 15.05.1956, wohnhaft Ritzebeker Weg 24, 24222 Schwentidental OT Klausdorf, ausgewiesen durch BPA Nr. L1K9VG9X8, ausgestellt am 04.12.2017 durch die Stadt Schwentidental,
- beglaubige ich hiermit.

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Erschienenen verneint.

Gemäß § 378 Abs. 3 FamFG habe ich die Urkunde auf ihre Eintragungsfähigkeit geprüft.

Kiel, den 22. Mai 2018

L.S.

gez. Dr. Daniel Ihonor
Dr. Daniel Ihonor, Rechtsanwalt
als amtlich bestellter Vertreter des Notars
Dr. Knut Weigle, Kiel